

nach/ sich anjens erstrecket/ mittelst diesen Unsers jetz und künftigen
Drossen und Ambt-Leuthen / in gleichen Voigten in Unserer Herr-
schafft Pinnenberg / bißhero anbefohlenen Gottmehigkeit eximir-
et / auch von der Herrschafft und Unserer Voigten Ottenßen / wor-
unter Altena zuvor gelegen / gantzlich separiret / hingegen die Ju-
risdiction auch andere Obrikeitliche Berrichtung als Admini-
stration der Justitz, so wohl in Criminal-als Civil-Sachen (wor-
innen Wir Sie auff die in Unserer Beste Glückstadt von Unsern
in Gott Seeligst ruhenden Hochgeliebten Herrn Batters Königl.
M. ytt. ehemahls eingerichtete Judicial-und Gerichtliche Verfas-
sung und daselbst wohlhergebrachte Gebreuche / in so weit dieselbe
aus erheblichen Ursachen nicht schon geendert / oder künftigt möchten
geendert werden zu ihrer Maßgebung und Nachfolge wollen verwies-
sen haben / auffer daß die Appellationes von Altena immediate
an Unser Pinnenbergisches Ober-Appellation-Gericht geschehen/
und von demselben sollen recipiret und angenommen werden. Jes-
doch Uns und Unseren Erben und Nachkommen Alle und Jede
Hoheit / Herrlichkeit und in Specie die Land Volge vorbehaltig)
Unsern Præsidenten wie auch Bürgermeistern und Rathmännern
anvertrauet und befohlen.

2.

Allen Rauff-Handel und Handwercks-Leuthen von was Na-
tion die seyn / wird hiermit zugegeben / sich in Unser Stadt Altena
ohne hindernuß hinführo nieder zulassen / deroselben Gewerbe und
Handwercke / wie bißhero geschehen ferner frey und ohne einfüh-
rung der geschlossenen Zünffte und Ambter zu treiben / und das Exerci-
tium Ihrer Religion wie vorhin zugebrauchen.

3.

Alle in Unser Stadt Altena jezo verhandene und geseffene Eins-
wohner / in gleichen die ankommende Bürgerschaft / soll sich bey
Unserm Magistrat daselbsten anmelden / welcher dan eines Jeden
Nahmen